

Informationsblatt zur Zeichnungserklärung

Wir freuen uns, dass Sie sich dafür interessieren, Mitglied der WPIA Cooperative eG zu werden und Geschäftsanteile zu zeichnen. Neben der Satzung, die Sie online unter www.wpia.coop in der jeweils aktuellen Fassung einsehen und downloaden können, wollen wir Ihnen folgende wichtige Informationen mit auf den Weg geben:

Wie wird man Mitglied?

Als Interessent senden Sie Ihre vollständig ausgefüllte Beitrittserklärung sowie eine Kopie Ihres amtlichen Lichtbildausweises per Post oder E-Mail an unsere Geschäftsstelle. Die Bearbeitung von Beitrittserklärungen erfolgt bei der nächstmöglichen Vorstandssitzung. Sobald der Aufnahmeantrag vom Vorstand angenommen ist, sind Sie Mitglied und erhalten eine diesbezügliche Bestätigung. Anschließend überweisen Sie die Geschäftsanteilsnominale, die Sie zeichnen möchten, auf das Konto der WPIA Cooperative eG. Alternativ können Sie auf dem Beitrittsformular einer SEPA-Lastschrift für die Geschäftsanteile zustimmen. Sollten Sie nicht aufgenommen werden, wird Ihnen ein eventuell bereits überwiesener Betrag selbstverständlich und umgehend zurückerstattet.

Was bedeutet die Mitgliedschaft?

Die Mitgliedschaft verschafft Ihnen Miteigentümerschaft an der WPIA Cooperative eG und besteht grundsätzlich auf Unternehmensdauer. Der erste Geschäftsanteil sichert Ihnen Ihr Stimmrecht und somit Ihr Mitspracherecht in der Genossenschaft als Ausdruck der genossenschaftlichen Selbstverwaltung. Darüber hinaus werden gewisse Produkte und Vorteile nur an Mitglieder vergeben.

Wie werden die Anteile verzinst?

Die Beteiligung an der Genossenschaft wird generell nicht verzinst. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen ist jedoch eine Gewinnausschüttung möglich.

Wann kommt es zu einer Gewinnausschüttung?

Grundsätzlich steht bei der Genossenschaft die Förderung der Mitglieder durch Leistungen im Vordergrund. Gewinnausschüttungen setzen voraus, dass ein Gewinn vorhanden ist, alle rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausschüttung vorliegen und die Generalversammlung nicht eine andere Form der Gewinnverwendung (z.B. die Bildung von Rücklagen) beschließt.

Wie kann der Geschäftsanteil gekündigt oder übertragen werden?

Geschäftsanteile können unter Einhaltung der in der Satzung festgelegten Frist von drei Monaten per Ende eines jeden Geschäftsjahres gekündigt werden. Wenn der Vorstand der Genossenschaft zustimmt, können Sie Ihre Geschäftsanteile auch jederzeit, also ohne Frist, an jemand anderen übertragen.



Was passiert bei einer Kündigung?

Eine Rückzahlung des eingezahlten Kapitals erfolgt zum strikten Nominalwertprinzip. Es liegt keine Substanzbeteiligung vor. Ausscheidende Genossenschafter haben, außer auf ihr eingezahltes Kapital, daher keinen Anspruch auf das Vermögen der Genossenschaft. Die Auszahlung des Betrages kann frühestens ein Jahr nach Ende der Mitgliedschaft, also ab dem Wirksamwerden der Kündigung, erfolgen (Sperrjahr).

Kann vom Geschäftsanteilskauf zurückgetreten werden?

Ein Rücktrittsrecht besteht nur für Verbraucher und binnen 14 Tagen ab Zugang der Information über die Aufnahme in die Genossenschaft (siehe dazu beiliegende Widerrufsbelehrung).

Welche Haftung haben Mitglieder in der WPIA Cooperative eG?

Bei aufrechtem Geschäftsbetrieb gibt es keine Haftung der Mitglieder. Nur im Fall des Konkurses oder der Liquidation besteht - für den Fall, dass die einbezahlten Mittel nicht zur Befriedigung aller Gläubiger ausreichen - gemäß der Satzung für jeden gezeichneten Geschäftsanteil noch eine Nachschussverpflichtung in der Höhe eines weiteren Einfachen des Nominales. Forderungen der Genossenschaft gegenüber ihren ehemaligen Mitgliedern verjähren dabei 3 Jahre nach dem Ausscheiden.

Risikohinweis gemäß Alternativ Finanzierungsgesetz (AltFG)

Der Erwerb alternativer Finanzinstrumente beinhaltet das Risiko des Verlustes des gesamten investierten Kapitals. Grundsätzlich kann angenommen werden, dass höhere mögliche Renditen aus einem höheren Risiko resultieren.

Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde

Es liegt **keine** Beaufsichtigung durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) hinsichtlich der Einhaltung des Alternativfinanzierungsgesetzes oder einer aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Verordnung vor.

Graz am 01. Jänner 2019